

## FAQ zum Webinar "Änderungen zum Jahreswechsel 2020/2021" - hier: Elektromobilität und Reisekosten

**1. Entfernungspauschale: Ist eine Neuberechnung aller PKW-Nutzungen erforderlich, wenn Entfernung Wohnung - erste Tätigkeitsstätte mehr als 20 km beträgt?**

Nein, das ist nicht erforderlich.

**2. Wenn ein Mitarbeiter im November erstmals einen Dienstwagen erhalten hat und im November und Dezember 2020 nur fünf bis sechs Tage zur Firma fährt, kann ich für die beiden Monate die 0,002 % Regelung anwenden?**

Ja, in diesem Fall ist es möglich.

**3. Ich habe gehört, dass die Mobilitätsprämie beim Finanzamt beantragt werden muss - ist das richtig? Wie lange hat der Mitarbeiter dafür Zeit?**

Das ist korrekt - es gelten die normalen Fristen für die Einkommensteuer (31. Juli).

**4. Mobilitätsprämie auch für geringfügig Beschäftigte?**

Ja.

**5. Firmenwagen: Gilt die Regelung analog für ein sogenanntes Jobrad?**

Nein, ein Fahrrad oder E-Bike (nicht schneller als 25 km/h – entspricht dem klassischen Jobrad-Modell) – ist nach § 3 Nr. 37 EStG steuerfrei, sofern es zusätzlich zum Arbeitslohn gewährt wird. Im Rahmen einer Barlohnumwandlung (Achtung Sozialversicherung) muss lediglich die Privatnutzung 1% von 25% des Ursprungswertes berechnet werden.

**6. Firmenwagen: Wie sieht die Auflademöglichkeit daheim aus (Eigentum Arbeitnehmer), wo kein extra Zähler vorhanden ist (allgemeiner Hausstrom). Kann der Arbeitgeber die Stromkosten steuer- und sozialversicherungsfrei erstatten? Wie berechnet man dann den Erstattungsbetrag?**

Grundsätzlich ist dies bei einem Firmenwagen nach § 3 Nr. 50 EStG möglich, allerdings muss nachgewiesen werden können, wie viel Strom

für diesen Firmenwagen tatsächlich geladen wurde – stelle ich mir schwierig vor, daher besser mit den Pauschalen arbeiten.

**7. Muss bei der Berechnung der 1% Regelung für Dienstfahrzeuge bei der 0,03% Pauschale die Erhöhung der Kilometerpauschale ab 20 km auf 0,35 Euro berücksichtigt werden?**

Nein.

**8. Firmenwagenbesteuerung: war die Korrektur der SV-Beiträge nicht möglich im Rahmen der Fahrtenbuchmethode? Ich meine, man konnte nachträglich die Beiträge korrigieren. Wenn es diese nachträgliche Korrekturmöglichkeit nicht (mehr gibt), müssten wir als steuerliche Berater die Arbeitnehmer drängen, die 0,002%-Methode vom AG anwenden zu lassen?**

Die überwiegende Meinung der SV ist leider so – genaueres in Klärung.